

Gemeinde Simplon



ABWASSER- REGLEMENT

Abwasserreglement der Gemeinde Simplon

Die Urversammlung der Gemeinde Simplon, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das BG vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Definition Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Art. 2. Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffen aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter).
Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude;
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
- e) die zur Versicherung oder Retention erstellten Anlagen.

Art. 3 GKP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GP) bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leistungskatasterplan.

Art. 4 Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Wasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungsplan und Bauzonenplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie bedürfen eine Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer diese Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet der Gemeinderat darüber.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 7 Verlegen der Leitungen

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die Bestehenden oder vorgesehenen Strassen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

2. Anschlusspflicht

Art. 8 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Das Niederschlags- und Drainagewasser der Liegenschaften ist nach Möglichkeiten zu versickern oder in den Vorfluter (Bach, Fluss, See) abzuleiten. Rückhalte- und Versicherungsmöglichkeiten sind auszunützen.

Art. 9 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem (siehe Art. 17) entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.

Art. 10 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Eidg. Verordnung über Abwasserleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten werden,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden,
- Störungen in Abwasserleitungen verhindert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, verkleinerte Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.
- giftige, infektiöse, feuergefährliche und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können
- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.

- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40Grad während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen

Art. 11 Vorbehandlung

Vorbehandlungsanlagen sind nach der Eidg. Verordnung über Abwassereleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten. Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in Bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es in einer Abwasservorbehandlungsanlage vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute. Der Kanton regelt die Vorbehandlung.

Art. 12 Nicht verunreinigte Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 13 Einzelreinigung

Die häuslichen Abwässer, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

3. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Art. 14 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
Er kann Auflagen machen.

Art. 15 Kanalisationsgesuch

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentlichen Kanalisationen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch ist vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und Apparatezahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen etc.
- c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- d) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Art. 16 Kontrolle und Abnahme

Dem Bauamt ist vor der Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Dieses prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen, entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Bauamtes zulässig. Das Bauamt übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 17 Arten der Ortsentwässerung

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist.

Trennsystem

Im Trennsystem (getrennte Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzabwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage einzuleiten.

Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

Gemäss Artikel 76 des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist bei der Erarbeitung des generellen Entwässerungsplanes GEP das Entwässerungssystem zu untersuchen.

Mischsystem

Im Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Für die Bemessung der Mischwasserkanalisation ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein Vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht.

Die Vereinigung des Schmutz und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

Art. 18 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592000.

4. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 19 Art der Finanzierung

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Grundeigentümer infolge Erschliessung des Baulandes;
- b) Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren;
- c) Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- d) Allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) Die im Voranschlag festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Art. 20 Gebührenansätze

Unterschieden wird zwischen

- Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren und
 - jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benutzergebühren).
- a) Die einmaligen Anschlussgebühren werden aufgrund der Katasterwerte der anzuschliessenden Gebäude berechnet. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Abwasseranschlusses geltenden Katasterwerte.
 - b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Feststellung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die Gebühren — mit Ausnahme der Anschlussgebühren — der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung. Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

Ar. 22 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Die Benützungsgebühr schuldet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 60 Tagen zahlbar.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 23 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 24 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnung des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Straffe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverordnung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Fall der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 25 Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die Kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 26 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Angenommen in der Urversammlung vom 29. April 1992

Josef Escher

Martin Rittiner

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 24. März 1993.

1. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

a) Gabi Dorf, Egga

| | |
|---|-------------|
| Studio, 2-Zimmerwohnung | Fr. 1'500.— |
| pro Wohnung grösser als 2-Zimmerwohnung | Fr. 2'000.— |
| pro Haus jedoch mindestens | Fr. 2'000.— |

b) Simplon-Pass

In Anbetracht der aufwendigen Abwasserreinigung auf dem Simplonpass gilt für dieses Gebiet ein Zuschlag von 100%

c) Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

2. Jährlich wiederkehrende Gebühren (Benutzergebühren)

Diese von der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologierten Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 20 und 21 des Abwasserreglementes der Teuerung angepasst.

Angenommen in der Urversammlung vom 29. April 1992

Josef Escher

Martin Rittiner

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 24. März 1993.